

der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 31. Oktober 1914 eingetreten ist,
am 31. März 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. November 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,
am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,
am 31. Mai 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protektfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protektfrist am 31. März oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

(Nr. 22.) Ministerialbekanntmachung über eine Personalveränderung in der Großherzoglichen Landarmenkommission.

Auf Grund des § 2 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1872 zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (Regierungsblatt S. 45) haben wir den Rechtsanwalt Hugo Parsch in Weimar zum geschäftsführenden Mitglied der Großherzoglichen Landarmenkommission vom 1. Februar ds. Js. an bestellt.

Gleichzeitig ist der Großherzogliche Kammerherr Heinrich von Eichel-Streiber, zurzeit in Weimar, von der Führung der Geschäfte der Landarmenkommission entbunden worden. Der Rechtsanwalt Dr. Bruno Rehan aus Weimar ist durch Tod aus der Großherzoglichen Landarmenkommission ausgeschieden.

Weimar, den 2. Februar 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteufsch.**

Durch Weimarer Verlag G. m. b. H. in Weimar.